

# Gebührensatzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 4, 5, und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BibIGLSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der § 4 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau:

## § 1 Benutzungsgebühren

### (1) Allgemeines

Die Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau ist für erwachsene benutzende Personen ab 18 Jahren kostenpflichtig.

Die Stadtbibliothek Dessau-Roßlau erhebt eine Jahresbenutzungsgebühr für 12 Monate unabhängig vom Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anspruch auf eine Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

Familien mit gemeinsamem Hauptwohnsitz haben die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben.

Eine kurzzeitige Benutzung ist gegen die Zahlung einer Monatsgebühr möglich. Diese Gebühr wird ohne Ermäßigung erhoben.

### (2) Benutzungsgebühren:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Kinder- und Bildungseinrichtungen, Ämter der Stadt Dessau-Roßlau, Mitglieder des Fördervereins	kostenfrei
Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen	16,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahren, ermäßigt (Schüler und Studierende, Empfänger laufender Sozialhilfe, Sozialgeld, ALG II, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Sozialpassinhabende Schwerbehinderte, Auszubildende, Ehrenamtliche mit Ehrenamtskarte)	10,00 EUR
Familienkarte	18,00 EUR
Monatsgebühr	4,00 EUR
Ausleihgebühr für Bestseller	2,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für die Ausleihe von technischen Geräten (Geräteliste lt. Aushang)	2,00 EUR

## § 2 – Verwaltungsgebühren

### (1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit:

für die angefangene 1. Woche 1,00 EUR

(ab zweitem Öffnungstag nach Ende der Leihfrist)

für jede weitere Woche zuzüglich 1,00 EUR

Benutzende Personen unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

### (2) Für die erste Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR erhoben.

Für jede weitere Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

Benutzende Personen unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

- (3) Bei der Leistung von Schadenersatz wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR pro Medieneinheit erhoben.
- (4) Für eine Reparatur geringfügig beschädigter Medien wird je nach Schadenslage eine Gebühr von 1,00 bis 5,00 EUR erhoben.
- (5) Für den Ersatz eines verlorengegangenen Bibliotheksausweises wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.  
Benutzende Personen unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.
- (6) Kopien und Ausdrucke:  
Für Münz-Kopierer von Fremdfirmen gelten deren Konditionen, die durch Aushang ersichtlich sind.  
Für Computerausdrucke (A 4) wird pro Seite eine Gebühr von 0,20 EUR erhoben.
- (7) Fernleihe  
Je aufgegebene Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 2,50 EUR inklusive Versandpauschale erhoben.
- (8) Gebühr für Vorbestellungen  
Je Vorbestellung wird eine Gebühr von 1,00 EUR zzgl. Porto erhoben.
- (9) Auslagen der Bibliothek, z.B. Porto, sind zu erstatten.

**§ 3 - Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am Tag der Anmeldung und im Falle der Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises fällig.
- (2) Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. bei Ausschluss von der Benutzung nach § 9 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren nach §2 dieser Satzung sind spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung in der Stadtbibliothek zu entrichten.

**§ 4 - Sonstige Regelungen**

Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 4 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau vom 30.11.2007 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den ...

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister